

SATZUNG

des Vereins „Kinder- und Jugendtheater Überzwerg e.V.“

Präambel

1. Die Tätigkeit des Vereins ist an den geschützten Menschen- und Grundrechten ausgerichtet und tritt allen hiergegen verstoßenden Bestrebungen entgegen.
2. Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form sowie das diverse Geschlecht. Die sich aus dieser Satzung ergebenden Ämter stehen Männer und Frauen sowie den Angehörigen des diversen Geschlechts offen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der einfacheren Lesbarkeit wurden nur die weibliche und die männliche Form verwendet.

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Kinder- und Jugendtheater Überzwerg e. V. Er hat seinen Sitz in Saarbrücken.

§ 2 – Zweck

Zweck des Vereins ist es,

1. die Allgemeinheit auf dem Gebiet der darstellenden Kunst selbstlos zu fördern.

Zu diesem Zweck wird der Verein insbesondere

- 1.1 fortschrittliche Formen der Bühnendarstellung erarbeiten und entwickeln
- 1.2 die Ergebnisse dieser Arbeiten und Entwicklungen veröffentlichen und verbreiten
- 1.3 beispielhafte Theateraufführungen veranstalten und veranstalten lassen
- 1.4 Theaterstücke entwickeln unter Einbeziehung von Gruppen, insbesondere von Kindern, Jugendlichen und Behinderten, die nicht oder wenig Gelegenheit haben, in das Theater zu gehen. Hierzu zählen insbesondere die Durchführung von Workshops, theaterpädagogische Aktivitäten sowie das Angebot von Theaterclubs, in denen Kindern und Jugendlichen die Grundlagen des darstellenden Spiels sowie Mittel und Methoden der Schauspielausbildung vermittelt werden.
2. ein festes Ensemble mit dem Namen „ÜBERZWERG" und ggf. erläuternden Namenszusätzen (im Folgenden „Theater" genannt) auf jegliche Art fördern, insbesondere durch Zuwendung von regelmäßigen Geld- und Sachmitteln, die dem Verein durch die öffentliche Hand, das Saarländische Staatstheater und andere Förderer zur Verfügung gestellt werden.

Programmauswahl, Gestaltung, Besetzung und Aufführungen des Theaters einschließlich der Etatverwaltung und Personalentscheidungen sind grundsätzlich Angelegenheit des Theaters, soweit diese nicht Vorstandsaufgaben nach § 5 (Berufung von Geschäftsführung und künstlerischer Leitung des Theaters) betreffen. In diesem Sinne ist das Theater dem Vorstand auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 3 – Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 4 – Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zusammen. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung muss in Textform erfolgen.
2. Der Vorstand kann auch außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
3. Zwischen dem Tag der Versammlung und dem Tag der Einberufung müssen mindestens zehn Tage liegen. Die Einladung gilt als fristgerecht erfolgt und zugegangen, wenn sie spätestens am zehnten Tag vor der Versammlung an die letzten von dem Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten verschickt worden ist. Mit der Einberufung einer Mitgliederversammlung ist eine Tagesordnung zu überreichen.
4. Der Mitgliederversammlung steht außer den ihr durch das Gesetz allgemein zugewiesenen Aufgaben, namentlich
 - Änderungen der Satzung (§ 33 BGB)
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes (§ 27 BGB)
 - Auflösung des Vereins (§ 41 BGB)insbesondere die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten zu:
 - 4.1 Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
 - 4.2 Entgegennahme des Berichtes der Theaterleitung
 - 4.3 Entlastung des Vorstandes
 - 4.4 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - 4.5 Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - 4.6 Gewährung einer Ehrenamtspauschale für die Mitglieder des Vorstandessowie die Überprüfung und ggf. nähere Bestimmung der tatsächlichen Einhaltung und Verfolgung der Vereinszwecke.
5. Die ordentlich einberufenen Mitgliederversammlungen sind stets und ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Vertretung eines Mitgliedes in einer Mitgliederversammlung und die Übertragung von Stimmrechten ist ausgeschlossen. Das Recht eines nicht anwesenden Mitgliedes, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen oder in der Mitgliederversammlung von einem anderen Mitglied aufgrund einer schriftlichen Vorgabe vorzutragen zu lassen, bleibt unberührt.
7. Den Vorsitz in einer Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall zunächst die/der geschäftsführende Beisitzer/in; ansonsten obliegt die Bestimmung des Vorsitzes der Versammlung.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt, wo Gesetz oder Satzung keine höhere Mehrheit vorsehen, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Änderungen der Satzung, die Auflösung des Vereins sowie für die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
9. Über die Behandlung der Tagesordnung sowie die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen in den Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Schriftführerin/dem Schriftführer und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.

§ 5 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Personen: Er setzt sich mindestens zusammen aus:

- der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden
- der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer (~~geschäftsführende Beisitzerin/geschäftsführender Beisitzer~~)
- der Schriftführerin/dem Schriftführer

Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes sind Beisitzer.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes einerseits und der Beisitzer andererseits erfolgen getrennt.

3. Sofern die Mitgliederversammlung keine andere Bestimmung trifft, einigen sich die drei ~~bis fünf~~ Gewählten des geschäftsführenden Vorstandes untereinander, wer von ihnen welches Amt übernimmt. Diese Bestimmung muss binnen eines Monats nach der die Wahl durchführenden Versammlung getroffen werden.

4. Wird unter den Gewählten keine Einigung erzielt, so übernimmt von den Gewählten

- diejenige/derjenige den Vorsitz, welche/welcher das höchste Lebensalter erreicht hat
- diejenige/derjenige das Geschäftsführeramt, welche/welcher das nächsthöchste Lebensalter erreicht hat
- diejenige/derjenige das Schriftführeramt, welche/welcher wiederum das nächsthöchste Lebensalter erreicht hat

5. Die Bestimmung durch die Mitgliederversammlung kann von der nächsten auf die Wahl folgenden Mitgliederversammlung getroffen oder geändert werden.

6. Scheidet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied durch Tod oder Amtsverzicht aus, so werden seine Aufgaben von den anderen geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern übernommen. Eine Zuwahl bis zum Ende der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes ist möglich; eine solche muss erfolgen

- wenn nach dem Ausscheiden eine Mitgliederversammlung (auch eine außerordentliche) einberufen wird
- wenn mehr als ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied ausscheidet.

7. Zum Zweck dieser Zuwahl hat der (verbliebene) Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen bzw. diese auf die Tagesordnung der ohnehin stattfindenden Versammlung zu setzen.

8. Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung, sofern die Mitglieder zur Versammlung nicht einen anderen Abstimmungsmodus beschließen. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Wiederwahl ist möglich.

9. Der Verein kann jeweils nur von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich nach Innen und Außen vertreten werden.

10. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Geschäftsführung und Vertretung des Vereins
- die Geschäftsführung umfasst auch Entscheidungen über die Bildung bzw. Auflösung von Rücklagen
- Berufung (und Abberufung) der künstlerischen Leitung und der Geschäftsführung des Theaters in Absprache mit den Mitgliedern sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Theaters.

Zwischen der Berufung und der vorherigen Information der Mitglieder sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Theaters muss eine Mitgliederversammlung oder eine Frist von 3 Wochen liegen.

11. Vorstandsmitglieder können nicht in die Funktion der künstlerischen Leitung oder Geschäftsführung des Theaters berufen werden.

12. Festangestellte Mitarbeiterinnen/festangestellte Mitarbeiter des vom Verein unterhaltenen Theaterensembles können nicht Mitglieder des Vereinsvorstandes sein.

13. Wird ein Vorstandsmitglied nachträglich festangestellte Mitarbeiterin/festangestellter Mitarbeiter des Theaters, scheidet es mit Beginn dieser Tätigkeit wie durch einen zu diesem Zeitpunkt erklärten Amtsverzicht aus.

14. Ungeachtet der Regelungen in § 9 dieser Satzung können Mitglieder des Vorstandes für bestimmte Tätigkeiten, die nach Umfang oder Schwierigkeit über dasjenige hinausgehen, was von einem grundsätzlich unentgeltlich tätigen Vorstand gefordert werden kann, eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Über Anlass und Art der Tätigkeiten sowie Umfang der Vergütung erstellt der Vorstand eine Auflistung, welche der Mitgliederversammlung zur Billigung oder – bei danach auftretendem Anlass – der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird.
15. Über Art und Umfang einer Ehrenamtspauschale für die Mitglieder des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung.
16. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig und wird von der Mitgliederversammlung entlastet.
17. Zu diesem Zweck hat er in jeder Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht für den Zeitabschnitt seit der vorangegangenen Mitgliederversammlung zu erstatten.
18. Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben auf Dritte, namentlich andere Mitglieder des Vereins übertragen; in diesem Falle bleibt indessen der Vorstand für die Beauftragte/den Beauftragten verantwortlich. Der Vorstand entscheidet über Art und Umfang sowie über die Höhe der Vergütung.
19. Zahl und Häufigkeit der Vorstandssitzungen bestimmt der Vorstand, er ist hierüber der Mitgliederversammlung keine Rechenschaft schuldig.
20. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2 der 3 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren, telefonisch oder mittels Videokonferenz gefasst werden. Die Beschlüsse sind in Textform zu dokumentieren.

§ 6 – Mitgliedschaft

1. Grundlage der Mitgliedschaft ist die Anerkennung des Vereinszweckes und die Bereitschaft sich für seine Förderung einzusetzen.
2. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die den Vereinszweck anerkennen und sich für seine Förderung einzusetzen bereit sind.
3. Fördernde Mitglieder des Vereins (ohne Stimmrechte in der Mitgliederversammlung) können natürliche oder juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften werden, die den Verein durch einen jährlichen Mindestbeitrag gemäß der Beitragsordnung unterstützen.
4. Voraussetzung für die Teilnahme an den Theaterclubs ist eine „Clubmitgliedschaft“ (ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung).
5. Der Vorstand entscheidet über einen Antrag auf Aufnahme in den Verein einstimmig.
6. Die Mitgliederversammlung ist an diese Entscheidung des Vorstandes gebunden, es sei denn, dass sie sich mit 2/3 Mehrheit dagegen ausspricht.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen bzw. bei rechtsfähigen Personengesellschaften mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss. Die Beendigung tritt hinsichtlich der Beitragspflicht ein mit dem Ende des Monats, in welchem das Ereignis eintritt; hinsichtlich der übrigen Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft mit dem Ereignis.
8. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt werden.
9. Den Ausschluss kann der Vorstand bei der Mitgliederversammlung beantragen, wenn ein Mitglied dem Zweck oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.
10. Der Ausschluss ist erfolgt, wenn eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung dem Ausschlussantrag des Vorstandes zugestimmt hat.
11. Das Stimmrecht eines neu aufgenommenen Mitgliedes besteht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung, wenn der Antrag auf die Mitgliedschaft zu diesem Zeitpunkt bereits mindestens drei Monate alt ist.

§ 7 – Beiträge

1. Der Verein kann von aktiven Mitgliedern, Mitgliedern in den Theaterclubs und Fördermitgliedern unterschiedlich hohe Beiträge erheben.
2. Über die Höhe der Beiträge und die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Theaterclubmitglieder von festangestellten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Theaters sowie Ehrenmitglieder des Vereins sind vom Beitrag befreit.
4. Der Vorstand darf in begründeten Einzelfällen den Beitrag reduzieren, stunden oder erlassen.
5. Mitglieder, die mit ihren Beitragszahlungen trotz Erinnerung mehr als sechs Monate in Verzug sind, können durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Mitgliedschaft endet mit der Bekanntgabe der Streichung an die zuletzt mitgeteilte Adresse.

§ 8 – Gemeinnützigkeit

1. Mit den im § 2 der Satzung beschriebenen Aufgaben und Tätigkeiten verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein verfolgt mit der Förderung seiner Ziele nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Abfindung oder andere Zahlungen.

§ 9 – Aufwandsentschädigungen und Ehrenamtspauschale

1. Alle Ämter im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können diese Ämter, auch Vorstandsämter, im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins entgeltlich auf der Grundlage einer Aufwandsentschädigung bis zu dem in § 3 Nr. 26a EStG festgelegten Betrag ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit von Vorstandsmitgliedern für den Verein trifft die Mitgliederversammlung. Über eine entgeltliche Tätigkeit sonstiger Amtsinhaber entscheidet der Vorstand.

§ 10 – Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 11 – Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann darüber nur beschließen, wenn bei der Einberufung die Auflösung des Vereins als einer der Tagesordnungspunkte genannt ist.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der darstellenden Kunst, insbesondere für Kinder und Jugendliche.

Saarbrücken, 19. Januar 2026

Der Vorstand

Detlef Kraemer

Karin Ripplinger

Guido Zimmer